

# Stationäre Kinder- und Jugendhilfe im internationalen Vergleich – Unterstützungsmöglichkeiten für junge Erwachsene und die Bedeutung von Care Leaver-Selbstvertretungen

*Benjamin Strahl, Adrian van Breda, Varda Mann-Feder*

## **Zusammenfassung**

Care Leaver\*innen stellen weltweit eine besonders vulnerable und benachteiligte Gruppe junger Menschen dar. Bislang sind jedoch kaum international vergleichende Studien vorhanden, die gesetzliche Regelungen für Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfformen für junge Menschen in den Blick nehmen. Der Beitrag greift diese Forschungslücke auf und untersucht gesetzliche Rahmenbedingungen, sowie das Vorhandensein von Care Leaver-Selbstvertretungen, in 36 Ländern Amerikas, Europas, Asiens, Afrikas und Australiens. Die Ergebnisse zeigen, dass zwar große Unterschiede zwischen einzelnen Ländern bestehen, Care Leaver\*innen und junge Erwachsene aber weltweit kaum Hilfestellungen erhalten.

*Schlagwörter:* Leaving Care, Übergänge ins Erwachsenenalter, stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Selbstvertretungen, transnational

*An international comparison of alternative care for children and youths –availability of support for young adults and meaning of care leaver organizations*

## **Abstract**

Care-leavers – those transitioning from alternative care towards young adulthood – are widely recognised as a vulnerable population, yet child protection legislation seldom provides for them once they have reached adulthood. Despite this, little international comparative research on care-leaving policy and legislation has been conducted. This article maps multinational policy and legislation across 36 countries in North America, Europe, Asia, Africa and Australia. It also identifies the existence of care-leaver organizations in these countries. Findings reveal considerable differences between countries but few after-care supports worldwide.

*Keywords:* leaving care, transitions to adulthood, care-leaver organizations, alternative care, transnational

## **1 Forschungsstand und Fragestellung**

Jugend stellt heutzutage keine klar einzugrenzende Altersspanne dar, welche mit Eintritt in die Volljährigkeit endet. Vielmehr wird in der Jugendforschung von einer „entgrenzten Jugend“ (*Krisch/Schröer 2020*) gesprochen, da altersbezogene Grenzen des Jugendalters

sich verändern, nicht mehr eindeutig bestimmbar sind und weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreichen (vgl. ebd., S.11). Ein immer späteres Einmünden ins Berufsleben (vgl. *BMFSFJ* 2017) und ein durchschnittliches Auszugsalter aus dem Elternhaus, welches in Deutschland bei ca. 25 Jahren liegt (vgl. *Eurostat* 2015) weisen darauf hin, dass die jungen Menschen weit über die Volljährigkeit hinaus auf Unterstützung angewiesen sind, diese suchen und erhalten.

Dass ein eigenständiges Leben mit Erreichen der Volljährigkeit in vielen Fällen unrealistisch ist, findet auch in der Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) Berücksichtigung. Es wird der Anspruch formuliert, dass die Jugendhilfe diejenigen Jugendlichen nicht im Stich lässt, „die noch nicht in der Lage sind, ein eigenständiges Leben zu führen, weil sie ohne ein stützendes Elternhaus in Heimen groß geworden sind“ (*BMFSFJ* 1995, S. 30, zit. in *Nüsken* 2014, S. 16). In §41 SGB VIII werden dementsprechend „Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung“ gesetzlich geregelt, wobei als junge Volljährige diejenigen verstanden werden, „die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt“ (§7, Absatz 1, Satz 2 SGB VIII) sind. Trotz gesetzlichen Rahmenbedingungen, politischer Bekundung und Erkenntnissen der Jugendforschung orientiert sich die Hilfe- und Bewilligungspraxis der Jugendämter jedoch stark am Erreichen der Volljährigkeit. Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik weisen aus, dass zahlreiche Pflegeverhältnisse und Heimerziehungen um das Erreichen des 18. Lebensjahres beendet werden (vgl. *Fendrich/Pothmann/Tabel* 2016).

In Verbindung mit ohnehin schwierigen Bedingungen des Aufwachsens vor der Fremdunterbringung, welche eine Herausnahme aus der Familie überhaupt erst begründet – wie z.B. Vernachlässigung, Gefährdung des Kindeswohls oder andere (familiäre) Problemlagen –, hat eine frühe Hilfebeendigung und das Fehlen von weiterer Unterstützung große Auswirkungen auf die Lebenssituation und zukünftige Teilhabe der jungen Menschen. Für Deutschland besteht zwar kaum Wissen über die Lebenssituation von Care Leaver\*innen (vgl. *Erzberger* u.a. 2019), internationale Befunde weisen jedoch kontinuierlich auf eine prekäre Lebenssituation ehemals fremduntergebrachter junger Menschen hin (vgl. *Mendes/Snow* 2016). Nationale Studien zur Übergangsgestaltung und Lebenssituation von Care Leaver\*innen legen nahe, dass die Erkenntnisse auf Deutschland übertragbar sind (z.B. *Sievers/Thomas/Zeller* 2015; *Strahl* 2019; *Theile* 2020).

## Kinder- und Jugendhilfe im internationalen Vergleich und die Bedeutung von gesetzlichen Rahmenbedingungen

Junge Menschen, welche die stationären Erziehungshilfen verlassen und die Volljährigkeit erreichen, sind weltweit benachteiligt. Auch Gesetzgebungen, die Hilfen für junge Volljährige ermöglichen, scheinen keine Garantie für längere Hilfen zu sein. Auch in anderen Ländern wie den USA, England, Schweden oder Australien werden (zu) frühe Hilfebeendigungen problematisiert (*Munro/Stein* 2008; *Mendes/Snow* 2016). Gesetze reichen demnach nicht aus, um Ansprüche durchzusetzen, sind aber als erster Schritt für die Etablierung von Unterstützungsangeboten zu sehen. Ohne gesetzliche Grundlagen sind Hilfen zwar ebenfalls möglich. Als freiwillige Leistungen – auf Spendenbasis oder durch NGOs organisiert, wie z.B. Ombudsstellen (vgl. *Hansbauer/Stork* 2017) – sind sie in der Regel jedoch zeitlich und räumlich begrenzt, unterfinanziert und somit nicht verlässlich (*Pinker-ton/van Breda* 2019, S. S. 88).

Inwiefern gesetzliche und politische Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe konkrete Auswirkungen auf die Lebenssituation von Care Leaver\*innen haben, ist bislang kaum untersucht. Diese Forschungslücke bezieht sich sowohl auf nationale Entwicklungen – für Deutschland ist dies mit fehlenden Daten begründet (vgl. *Erzberger* u.a. 2019) –, aber auch internationale Vergleiche sind kaum vorhanden. Ausnahmen bilden etwa die Studien von *Storø/Sjöblom/Höjer* (2019) und *Backe-Hansen* u.a. (2013), die die Wohlfahrtsregimes in Schweden und Norwegen vergleichend analysieren, um Unterschiede in der Wohlfahrtspolitik und Zugang bzw. Barrieren zu Hilfen von Care Leaver\*innen zu identifizieren. Weiterhin vergleicht *Bond* (2018) die Gesetzgebung Südafrikas mit der des Vereinigten Königreichs, den USA und Australiens und plädiert dafür, in Südafrika eine bessere Politik und Gesetzgebung für stationäre Hilfen einzuführen. Bisherige Studien und Ländervergleiche konzentrieren sich jedoch meist auf wenige und insbesondere Länder aus dem globalen Norden, wobei *Bond* (2018) eine seltene Ausnahme darstellt. Häufige Ländervergleiche in Sammelbänden stellen Länderprofile nebeneinander, lassen aufgrund der individuellen Schwerpunktsetzung jedoch keine tatsächlichen Vergleiche zu (vgl. *Mann-Feder/Goyette* 2019; *Mendes/Snow* 2016; *Stein/Munro* 2008). Globale Trends bezüglich der Politik und Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Übergangsgestaltung sind dementsprechend relativ unbekannt.

Der vorliegende Artikel nimmt deshalb einen Vergleich von gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen der (stationären) Kinder- und Jugendhilfe und des Überganges aus Hilfen in ein eigenständiges Leben („Leaving Care“) – in 36 Ländern Amerikas, Europas und Asiens, Afrikas und Australiens – vor. Da aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass weltweit Selbstvertretungen von Care Leaver\*innen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterentwicklung von Gesetzgebungen leisten können, indem sie als Lobby für die Bedarfe von Care Leaver\*innen sensibilisieren (*Keller* u.a. 2020, S. 114), wird das Vorhandensein und die Einbettung dieser Selbstvertretungen in den Blick genommen. Anhand der dargestellten Ergebnisse werden Schlussfolgerungen über den Stand der Ausgestaltung der globalen Kinder- und Jugendhilfepolitik und dem Stellenwert der Unterstützung im Übergang und für Care Leaver\*innen gezogen.

## 2 Methode

Die vorliegende Studie zu stationärer Kinder- und Jugendhilfe im internationalen Vergleich wurde in Kooperation mit der ‚International Federation of Educative Communities‘ (FICE) von einem internationalen Forscher\*innenteam aus Deutschland, Kanada und Südafrika durchgeführt, welches im Kontext des internationalen Forschungsnetzwerkes ‚International Research Network on Transitions to Adulthood from Care‘ (INTRAC) bereits seit einigen Jahren zusammenarbeitet. Ziel der Studie war es, Kontexte von außerfamilialen Hilfen und dem Übergang aus diesen Hilfen („Leaving Care“) weltweit zu untersuchen, um global die Rechte von jungen Menschen in stationären Hilfen sowie Care Leaver\*innen in den Fokus zu rücken und positive (Weiter-)Entwicklungen anzustoßen. Es wurde eine Online-Befragung entwickelt, um soziale Bedingungen und organisationale Infrastrukturen der stationären Kinder- und Jugendhilfe weltweit zu erheben.

## Studiendurchführung und Angaben zum Sample

Die Online Befragung – entwickelt und durchgeführt mit SoSciSurvey – umfasste 35 Items, welche fünf Hauptthemen zugeordnet wurden: allgemeine Informationen über das jeweilige Land; Bestimmungen und Infrastrukturen der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe; gesetzliche Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Übergangs aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe; Programme und Unterstützungsmöglichkeiten für Care Leaver\*innen und besondere Herausforderungen der jungen Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Hilfen verbracht haben. Neben quantitativen waren auch qualitative Elemente im Online-Fragebogen enthalten, indem die Fragen zu den Hauptthemen jeweils mit offenen Antwortmöglichkeiten endeten. In der Entwicklung des Fragebogens wurden Veranstaltungen von INTRAC genutzt, um einzelne Items mit Expert\*innen unterschiedlicher Länder zu diskutieren und Variablen anzupassen sowie Pretests durchzuführen. Der Fragebogen wurde ausschließlich in englischer Sprache verfasst.

Um Angaben zu verschiedensten Länder zu erhalten, wurden als Teilnehmer\*innen der Studie die jeweiligen Ländervertretungen zweier internationaler Vereinigungen adressiert: die ‚International Federation of Educative Communities‘ (FICE) und das ‚Africa Network of Care-Leaving Researchers‘ (ANCR). In beiden Fällen handelt es sich um Vereinigungen, die aus Vertreter\*innen der Mitgliedsländer bestehen, welche über Wissen hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfestrukturen, Ausgestaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen des repräsentierten Landes verfügen. Bei FICE handelt es sich bei den Ländervertretungen in der Regel um Leitungspersonen von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und/oder Vertreter\*innen der jeweiligen nationalen FICE-Sektion, während es sich bei den Repräsentant\*innen von ANCR durchgängig um Wissenschaftler\*innen handelt, die einen Schwerpunkt in der ‚Leaving Care‘ Forschung haben.

Die Ländervertretungen von FICE wurden im März 2018 per Mail eingeladen, an der Befragung teilzunehmen. Um den Rücklauf und die Repräsentanz von Ländern aus dem globalen Süden zu erhöhen, wurde im September 2018 eine Erinnerungsmail versendet und ANCR als weitere kooperierende Vereinigung hinzugewonnen. Im Januar 2019 wurde die Erhebung geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt hatten 36 Ländervertretungen an der Befragung teilgenommen: darunter 26 der 39 FICE-Mitgliedsländer (67%) und zehn von elf ANCR-Mitgliedsländern (91%). Für eine Online-Befragung kann die Rücklaufquote jeweils als vergleichbar hoch betrachtet werden (*Harzing/Reiche/Pudelko* 2013). Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig. Der Durchführung der Studie wurde von der Ethikkommission des Fachbereiches „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ der Universität Hildesheim zugestimmt.

Abbildung 1 zeigt eine Weltkarte, auf der die in der Erhebung vertretenen Länder markiert und aufgelistet sind.

**Abbildung 1:** Weltkarte mit untersuchten Ländern (inklusive der Region West Afrika)

Die Ergebnisdarstellung ist in vier Sektionen aufgeteilt. Anhand einer deskriptiven Auswertung der Onlinebefragung wird im Folgenden zunächst dargestellt, inwiefern gesetzliche Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Kinder- und Jugendhilfe bestehen. Da der Schwerpunkt der Befragung auf stationären Erziehungshilfen und dem Übergang in ein eigenständiges Leben besteht, wird dabei zwischen ‚allgemeinen‘ gesetzlichen Regelungen der (stationären) Kinder- und Jugendhilfe („Care“) und Bestimmungen für den Übergang aus der (stationären) Kinder- und Jugendhilfe („After Care“) unterschieden. Zweitens wird aufgezeigt, bis zu welchem Alter die jungen Menschen in den befragten Ländern in den stationären Erziehungshilfen verbleiben und auf Unterstützung im Übergang aus den Hilfen zurückgreifen können. Drittens wird dargestellt, welche Hilfen für Care Leaver\*innen vorhanden sind und viertens ob in den jeweiligen Ländern Care Leaver-Selbstorganisationen und Vertretungen bestehen und auf welche Finanzierungsmöglichkeiten diese zurückgreifen können.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe

Ein zentraler Teil der Fragebogenerhebung zielte darauf ab, Erkenntnisse zu gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe zu generieren, welche als formalisierter Ausdruck der nationalen Sozial- bzw. Kinder- und Jugendhilfepolitik verstanden werden können. Abbildung 2 zeigt die Ergebnisse zu den verschiedenen Fragen zur Ausgestaltung des nationalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Betrachtet man die Abbildung von oben nach unten, so zeigt sich, dass für 32 der 36 befragten Ländern (89%) das Vorhandensein von Gesetzgebungen bestätigt wird, welche (stationäre) Hilfen für Kinder und Jugendliche regeln („Care“). Dabei handelt es sich unter anderem um Regelungen zu Kindeswohl-

gefährdung und anderen Gründen für eine Fremdunterbringung, der Ausgestaltung außerfamiliärer Hilfen oder die Rechte von Herkunftsfamilien. Die Ländervertreter\*innen wurden zudem befragt, ob die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen als gut entwickelt („well-developed“) oder rudimentär („rudimentary“) zu beschreiben seien. Für 23 Ländern (64%) schätzten die Repräsentant\*innen die Gesetzgebung zu Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche als gut entwickelt ein.

17 Ländervertretungen (47% des Gesamtsamples) – und somit weniger als die Hälfte der Befragten – berichten, dass weiterhin eine spezifische ‚After Care‘ Gesetzgebung besteht, die Hilfen und Unterstützungsangebote für junge Menschen im Übergang aus stationären Hilfen in ein eigenständiges Leben bzw. im Anschluss an die stationären Hilfen regelt. Alle Länder mit ‚After Care‘ Gesetzgebung verfügen zudem über ein ‚allgemeines‘ Kinder- und Jugendhilfegesetz („Care“), was bedeutet, dass ohne dieses Gesetz auch keine gesetzlichen Regelungen für Anschlusshilfen bzw. junge Erwachsene bestehen. Nur aus acht der 17 Länder mit gesetzlichen Regelungen zu spezifischen Anschlusshilfen bzw. Nachbetreuung (22%) wird berichtet, dass die gesetzlichen Regelungen zu ‚After Care‘ als gut entwickelt einzuschätzen sind.

Abbildung 2: Gesetzgebung für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe („Care“) sowie Übergangsbegleitung und Nachbetreuung („After Care“)

100%	<b>36 Länder</b>		Gesamtsample
89%	<b>32 mit ‚Care‘ Gesetzgebung</b>	<b>4 ohne</b>	Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen
64%	<b>23 gut entwickelte Gesetzgebung</b>	<b>8 rudimentär</b>	Gut entwickelte oder rudimentäre Gesetzgebung („Care“)
47%	<b>17 mit ‚After Care‘ Gesetzgebung</b>	<b>15 ohne</b>	Gesetzgebung für ‚After Care‘
22%	<b>8 gut entwickelt</b>	<b>9 rudimentär</b>	Gut entwickelt oder rudimentär

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von jungen Menschen abnehmen, wenn diese die stationären Hilfen verlassen: Die Anzahl der Länder, welche über gesetzliche Bestimmungen zur Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen verfügen („Care“), verringert sich um die Hälfte, wenn es um Gesetzgebungen hinsichtlich Übergangs- und Anschlusshilfen („After Care“) geht. Zudem sinkt die Verlässlichkeit, dass diese Gesetzgebungen adäquat angewendet werden – indem die Hilfen gut entwickelt sind und nicht nur rudimentäre Regelungen darstellen – von zwei Dritteln für Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung auf die Hälfte für Care Leaver\*innen. Während also zwei Drittel der Länder über eine gut entwickelte Gesetzgebung für Kinder verfügen, die außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht werden, hat nur ein Fünftel der befragten Länder eine gut entwickelte Gesetzgebung für diese jungen Menschen, wenn sie die Fremdbetreuung verlassen.

*Tabelle 1: Gesetzgebung für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe („Care“) sowie Übergangsbegleitung und Nachbetreuung („After Care“)*

	Gut entwickelte Gesetzgebung	Rudimentäre Gesetzgebung	Keine Gesetzgebung
Gesetzgebung für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe („Care“)	Australien Belgien Brasilien Dänemark Deutschland England Estland Finnland Indien Kroatien Israel Niederlande Österreich Rumänien Russland Schottland Schweden Serbien Spanien Südafrika Tschechische Republik Ungarn USA	Bosnien und Herzegowina Kanada Kenia Nigeria Nord Mazedonien Sambia Schweiz 'West Afrika'	Äthiopien Bangladesch Botswana Lesotho
Gesetzgebung für Übergangsbegleitung und Nachbetreuung („After Care“)	Australien Dänemark England Finnland Indien Rumänien Schottland USA	Belgien Estland Nord Mazedonien Russland Serbien Südafrika Spain Ungarn 'West Afrika'	Äthiopien Bangladesch Bosnien und Herzegowina Botswana Brasilien Deutschland** Israel Kanada Kenia Kroatien Lesotho Niederlande Nigeria Österreich Sambia Schweden Schweiz Tschechische Republik Zimbabwe

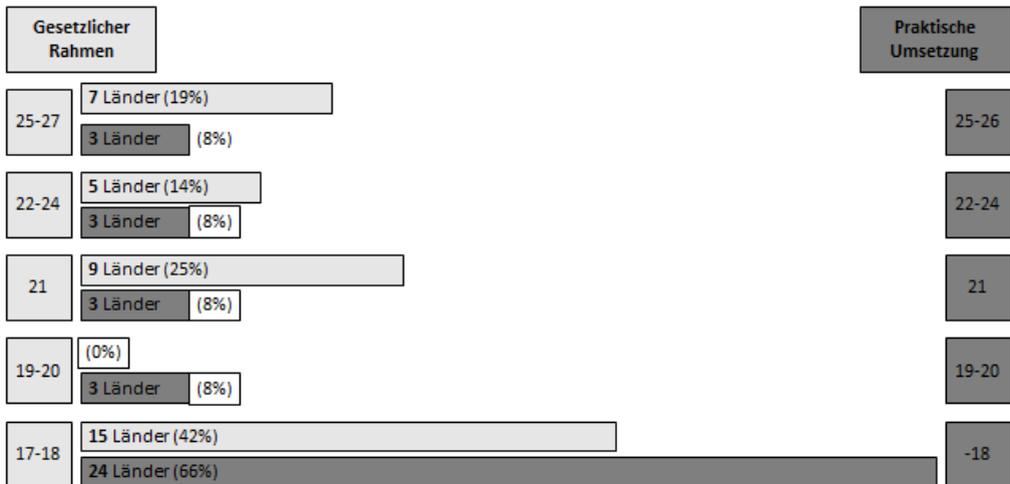
\*Zimbabwe fehlt in der Tabelle, da zwar angegeben wurde, dass eine Gesetzgebung für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe („Care“) besteht, allerdings nicht ob diese als gut entwickelt oder rudimentär einzuschätzen ist.

\*\*Für Deutschland wird in §41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung“ des SGB VIII Absatz 3 geregelt: „Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“ Die Einschätzung der deutschen Ländervertretung, dass keine ‚After Care‘-Gesetzgebung vorhanden ist, kann somit diskutiert und hinterfragt werden. In der Erhebung wurde allerdings nach spezifischen gesetzlichen Rahmenbedingungen gefragt, welche Übergangshilfen und Nachbetreuung regeln („specific legal framework for after care (services)“).

### 3.2 Altersgrenzen für die Hilfen

Dass gesetzliche Regelungen, die Schutz und Unterstützung für junge Menschen auch nach dem Verlassen von stationären Maßnahmen gewährleisten sollen, weltweit geringer ausfallen, spiegelt sich auch in der Dauer von Hilfestellungen wider. Im Fragebogen wurde erhoben, bis zu welchem Alter Hilfen im Kontext von Fremdunterbringungen den jungen Menschen offenstehen. Dabei wurde zwischen den offiziellen gesetzlichen Bestimmungen und den in der Praxis tatsächlich angewendeten Altersgrenzen in der Hilfestellung differenziert (vgl. Abb. 3). Die Ergebnisse zeigen, dass erhebliche Unterschiede zwischen gesetzlichen Regelungen und praktischer Umsetzung bestehen: Junge Menschen verlassen die Hilfen tendenziell deutlich früher als es laut Gesetzgebung möglich wäre.

*Abbildung 3:* Alter bis zu dem junge Menschen in stationären Hilfen verbleiben können laut gesetzlichem Rahmen und Umsetzung in Praxis



*Lesbeispiel zu Abb. 3:* Der gesetzliche Rahmen ermöglicht stationäre Hilfen bis zum Alter von 17-18 Jahren in 15 Ländern (42%), während in 24 Ländern (66%) in der Praxis Hilfen im Alter bis zu 18 Jahren beendet werden.

Ein Fünftel der befragten Ländervertretungen (sieben Länder, 19%) gibt an, dass Unterstützungsmöglichkeiten durch die Kinder- und Jugendhilfegesetzgebungen offiziell bis zum Alter von 25 bis 27 Jahren möglich sind. Für weitere fünf Länder (14%) wird die Verfügbarkeit von Hilfen für das Alter von 22 bis 24 Jahren angegeben. Ein Viertel der Länder (neun Länder, 25%) berichtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen ein Verbleiben in Hilfen bis zum 21. Lebensjahr erlauben. Und für etwas weniger als die Hälfte der Länder (15 Länder, 42%) werden Unterstützungsmöglichkeiten bis zum Alter von 18 Jahren per Gesetz garantiert.

Die rechtlichen Möglichkeiten der Hilfestellung werden jedoch nicht immer in der Praxis umgesetzt. Abbildung 3 zeigt, dass für alle Altersgruppen über 20 Jahren der Anteil an Ländern, welche Hilfen in der Praxis umsetzen, als es gesetzliche Regelungen zulassen würden, geringer ausfällt. Während die befragten Ländervertretungen in sieben Fällen (19%) angeben, dass das Gesetz Hilfen für junge Menschen bis 25 oder sogar 27

Jahren ermöglicht, wird nur für drei Länder (8%) berichtet, dass Hilfen tatsächlich so lange andauern. Dasselbe gilt für die Altersgruppen von 22 bis 24 Jahren und 21 Jahren. In beiden Fällen wird nur durch jeweils drei Ländervertretungen (8%) eine tatsächlich stattfindende Hilfestellung bis zu diesem Alter attestiert, während für die Altersgruppe von 22 bis 24 Jahren in fünf Ländern (14%) gesetzliche Rahmenbedingungen für Unterstützungsmöglichkeiten bestehen und dies für das Alter von 21 Jahren gar in neun Ländern (25%) gilt. Im Gegensatz dazu endet in zwei Drittel der befragten Länder (24 Länder, 66%) die Hilfe im Alter von 18 Jahren oder darunter, auch wenn in nur 15 Ländern (42%) das gesetzlich festgelegte Hilfeende bei 18 Jahren liegt. Dies bedeutet, dass bei einem Viertel der Länder (neun Länder, 25%) Hilfe und Schutz grundsätzlich über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus bzw. länger als bis zum Alter von 18 Jahren möglich und gesetzlich garantiert sind, die Hilfen jedoch früher beendet werden.

Die Gründe für die Unterschiede zwischen Theorie und Praxis bei Hilfebeendigungen bzw. zwischen gesetzlichen Möglichkeiten und praktischer Anwendung wurden in der Erhebung nicht weiter abgefragt und müssten weitergehend untersucht werden. Längere Unterstützungs- und Hilfeangebote scheinen etwa durch gesetzliche Regelungen vielfach ‚nur‘ ermöglicht und nicht als rechtlich garantierten Anspruch gerahmt zu werden (vgl. *Baidawi* 2016). Weiterhin können mangelnde Ressourcen oder fehlende Hilfsangebote als Begründung ins Feld geführt werden (vgl. z.B. *Nüsken* 2008). Betrachtet man die einzelnen Länder, so zeigt sich, dass in vielen Ländern die Hilfestellungspraxis restriktiver erfolgt, als dies vom Gesetz her möglich wäre. So gilt für Deutschland, Kroatien, England, Ungarn und einige andere Länder, dass Hilfen offiziell bis zum Alter von 24 Jahren und sogar darüber hinaus möglich sind, in der Regel aber nur bis zum Alter von 18 Jahren gewährt werden. Umgekehrt werden in einzelnen Ländern junge Menschen länger unterstützt, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist. In Äthiopien, der Tschechischen Republik, Lesotho, Israel und Russland werden die jungen Menschen in der Praxis bis zum Alter von 23 Jahren und darüber hinaus unterstützt, auch wenn Politik und Gesetzgebung ein früheres Ende der Unterstützung festlegen. Die gesetzlichen Vorgaben bzw. Möglichkeiten in der Hilfestellung für junge Volljährige stimmen somit mit der praktischen Umsetzung kaum überein. Auch ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von ‚After Care‘-Regelungen und dem Alter, bis wann Hilfen nach Gesetz und in der Praxis gewährt werden, wird anhand der erhobenen Daten nicht sichtbar.

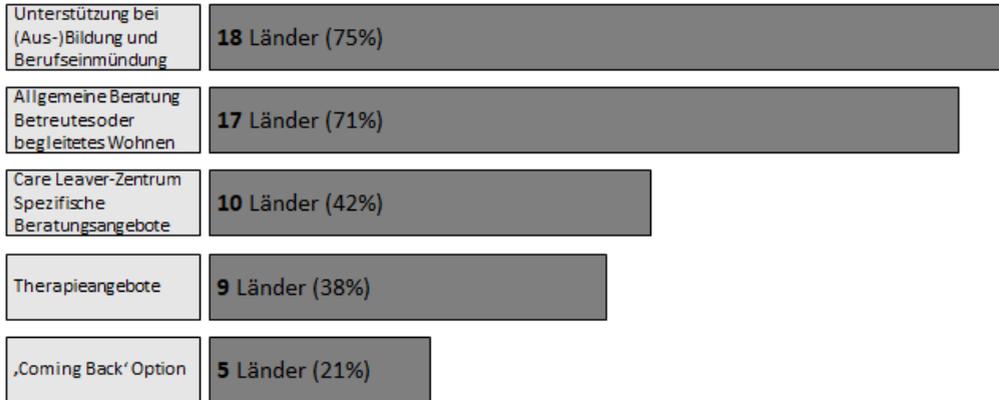
### 3.3 Hilfeformen beim Übergang und im Anschluss an die Fremdunterbringung

Neben der Frage nach Altersgrenzen für Hilfen wurden die Ländervertretungen zudem über die Formen der Unterstützungsmöglichkeiten im Anschluss an Fremdunterbringungen befragt (‚After Care Services‘). Dabei wurde zunächst nach dem grundsätzlichen Vorhandensein von Hilfen gefragt, die als Übergangs- bzw. Anschlusshilfen zu charakterisieren sind (‚After Care Services‘). In einem weiteren Schritt wurden konkrete Unterstützungsleistungen zur Auswahl aufgeführt.

Die Auswertung zeigt, dass in zwei Drittel der befragten Länder (24 Länder, 66%) Unterstützungsleistungen im Übergang bzw. Anschluss an stationäre Maßnahmen bestehen. Überraschend ist dies, da für nur 17 Länder (47%) gesetzliche Regelungen bezüglich dieser Hilfen angegeben werden. Dies bedeutet, dass in sieben Ländern (19%) Hilfen im

Übergang und Nachbetreuung angeboten werden, ohne dass dies durch die Gesetzgebung geregelt wäre.

**Abbildung 4:** Angebote der Übergangsbegleitung und Nachbetreuung („After Care Services“)\*



\* 24 von 36 Ländervertreter\*innen gaben an, dass Angebote nach der beendigung stationärer Hilfen vorhanden sind und beantworteten die Fragen zu konkreten Angebotsformen.

Bezüglich der konkreten Hilfe- und Unterstützungsformen wurden den Ländervertretern verschiedene Antwortmöglichkeiten zur Mehrfachauswahl gegeben. Bei den aufgeführten Unterstützungsangeboten handelt es sich um: Unterstützung der (Aus-)Bildung und Übergang in Arbeit, allgemeine Beratungsangebote, betreutes bzw. begleitetes Wohnen, Verfügbarkeit von Care Leaver-Zentren oder Care Leaver-Häusern als Kontaktstelle, spezifische Beratungsangebote (z.B. Schuldenberatung, Wohnungs(losen)hilfe), Therapieangebote und eine ‚Coming-Back Option‘ als Möglichkeit der Rückkehr in stationäre Hilfen. Im Fragebogen erfolgte dabei keine Differenzierung hinsichtlich der Verfügbarkeit und ob diese Unterstützungsangebote für alle offenstehen oder eine spezifische Gruppe junger Menschen adressieren. Es wurde somit nicht danach gefragt, ob die Unterstützungsmöglichkeiten lokal bzw. regional begrenzt sind, es sich um kleinere Projekte und Initiativen handelt oder ob die Angebote jederzeit und überall für alle Care Leaver\*innen zugänglich sind.

Abbildung 4 veranschaulicht die Verfügbarkeit der verschiedenen Unterstützungsangebote für Care Leaver\*innen. Die vorhandenen Angebote für die jungen Menschen beziehen sich in den meisten Fällen auf Unterstützungsmöglichkeiten, die den Zugang zum Arbeitsmarkt gewährleisten sollen. So bestehen in 18 von 24 Ländern (75% der Länder, die über Angebote im Übergang bzw. im Anschluss an die stationären Hilfen verfügen), Unterstützungsleistungen, die sich auf Bildung und Beschäftigung beziehen. Für nahezu ebenso viele Länder wird angegeben, dass allgemeine Beratungsangebote und Möglichkeiten des betreuten oder begleiteten Wohnens bestehen (17 Länder, 71%). In weniger als der Hälfte der Länder (zehn Länder, 42%) mit Angeboten sind Care Leaver-Zentren oder Care Leaver-Häuser als Kontaktstellen vorhanden. In ebenso vielen Ländern sind spezifische problemorientierte Beratungsangebote, wie Schuldenberatung oder Unterstützung einen eigenen Wohnraum zu finden, verfügbar. Therapieangebote, die explizit

für Care Leaver\*innen offenstehen, bestehen in neun Ländern (38%). Die Möglichkeit des ‚Coming-Back‘, und damit die Rückkehr in stationäre Hilfen mit einem höheren Alter, ist lediglich in fünf der Länder (21%) mit Unterstützungsmöglichkeiten nach Verlassen der stationären Hilfe gegeben.

Betrachtet man die Daten der einzelnen Länder, so wird deutlich, dass ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein gesetzlicher Bestimmungen für ‚After Care‘ Leistungen und der Ausgestaltung der Anschlusshilfen und Unterstützungsmöglichkeiten besteht. Wenn die jeweiligen Ländervertretungen ihrem Land attestieren, über gut entwickelte und ausgereifte gesetzliche Regelungen für Unterstützungsangebote im Anschluss an die stationären Hilfen zu verfügen, so bestehen auch Unterstützungsangebote für Care Leaver\*innen. Darüber hinaus ist in der Regel eine breitere Angebotspalette an verschiedenen Unterstützungsleistungen vorhanden, als dies für Länder mit keinem oder rudimentär entwickeltem gesetzlichen Rahmen festzustellen ist. Beispielhaft gilt dies etwa für England, Dänemark und Schottland, die über gut entwickelte gesetzliche Regelungen und eine ganze Reihe an Unterstützungsangeboten verfügen. In Ländern, deren Gesetzgebung nur ansatzweise bzw. rudimentär einen Rahmen für Übergangs- und Nachbetreuungshilfen bietet, sind Unterstützungsleistungen zwar ebenfalls meistens vorhanden, es bestehen aber auch Ausnahmen. So berichteten beispielsweise die Ländervertretungen aus Südafrika und „Westafrika“, dass es praktisch keine Unterstützungs- und Hilfsangebote gibt, obwohl eine rudimentäre Gesetzgebung für ‚After Care‘ existiert. In Ländern ohne einen gesetzlichen Rahmen für Übergangs- und Nachbetreuungshilfen werden – wie zu erwarten – Dienstleistungen für Care Leaver\*innen meist nicht angeboten. Ein Drittel der Länder ohne gesetzlichen Rahmen für die Übergangsbegleitung und Nachbetreuung (fünf von 15 Ländern, d.h. Kanada, die Tschechische Republik, Deutschland, Israel und die Niederlande) berichten jedoch, dass es Unterstützungsangebote gibt. Fehlende gesetzliche Rahmenbedingungen für ‚After Care‘ bedeuten dementsprechend nicht, dass Unterstützungsangebote grundsätzlich nicht vorhanden sind; auf der anderen Seite garantiert auch eine (rudimentäre) Gesetzgebung nicht die Verfügbarkeit von Angeboten der Übergangsbegleitung oder Nachbetreuung.

### 3.4 Care Leaver-Selbstvertretungen

Neben den formal organisierten Unterstützungsangeboten für Care Leaver\*innen schließen sich Care Leaver\*innen weltweit mehr und mehr zu Selbsthilfe- und Interessensvertretungen zusammen. Dies ist auch als Reaktion darauf zu sehen, dass sich die jungen Menschen – trotz teilweise gesetzlicher Ansprüche – nicht auf Hilfe- und Unterstützungsangebote verlassen können und sich für ihre Interessen und Bedarfe einsetzen. Diese Care Leaver-Selbstvertretungen stellen dabei eine Möglichkeit für die jungen Menschen dar, über ihre Erfahrungen in der Fremdunterbringung sprechen zu können, sich von Peers und Fachleuten unterstützen zu lassen und ihre Meinungen in politischen Diskussionen und fachlichen (Weiter-)Entwicklungen einbringen zu können (vgl. *Evans* 2013, S. 63). In der Befragung wurde erhoben, ob Vereinigungen von Care Leaver\*innen in den teilnehmenden Ländern bestehen und danach gefragt, wie sich die Selbstvertretungen und ihre Arbeit finanzieren. Dabei waren Mehrfachantworten möglich (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Existenz von Care Leaver-Selbstvertretungen und Finanzierungsquellen

Existenz von Care Leaver-Selbstvertretungen	Ja: <b>19</b> Länder (53%)	Nein: <b>13</b> Länder (36%)	Unsicher : <b>4</b> (11%)
Finanzierung durch NGOs	<b>15</b> countries (79%)		
Staatliche Finanzierung	<b>10</b> countries (53%)		
Private Förderer	<b>8</b> (42%)		
Mitgliedsbeiträge	<b>2</b>		
Andere Finanzierung	<b>2</b>		
Keine Finanzierungsquellen	<b>2</b>		

Tabelle 2: Existenz einer Care Leaver-Selbstvertretung oder Vereinigung je Land

	Ja	Nein	unsicher
Care Leaver-Selbstvertretungen oder Vereinigung existiert	Bosnien und Herzegowina Brasilien Dänemark Deutschland England Estland Indien Kanada Kenia Niederlande Rumänien Russland Schottland Schweden Schweiz Spanien Tschechische Republik USA Zimbabwe	Bangladesh Botswana Finnland Israel Kroatien Lesotho Nigeria Nord Mazedonien Österreich Sambia Serbien Südafrika Ungarn	Äthiopien Australien Belgien ,Westafrika'

Wie in Abbildung 5 ersichtlich, bestehen in 19 von 36 Ländern (53%) aktive Vereinigungen von Care Leaver\*innen. All diese Selbstvertretungen sind dabei auf mehrere Finanzierungsquellen angewiesen und werden nirgendwo ausschließlich durch die Politik bzw. Regierung finanziell unterstützt. Von diesen 19 Ländern wurde in 15 Fällen (79% der Länder mit Selbstvertretungen) angegeben, dass ein Teil der Finanzierung von NGOs geleistet wird. Für weitere zehn Selbstvertretungen (53%) wird berichtet, dass ein Teil der

Finanzierung von der Regierung kommt, für acht Vereinigungen (42%) wird weiterhin auf private Geldgeber verwiesen und für zwei Selbstvertretungen (11%) auf andere nicht näher spezifizierte Finanzierungsquellen. Von zwei Ländervertretungen wird zudem berichtet, dass die Care Leaver-Selbstvertretungen über keinerlei bekannte Finanzierungsquellen verfügen. Diese Erkenntnisse machen deutlich, dass sich keine der identifizierten Care Leaver-Vereinigungen auf ein garantiertes Budget aus einer einzigen Quelle verlassen kann. Gleichzeitig wurde von 13 Ländervertretungen (36%) angegeben, dass Care Leaver-Vereinigungen in ihrem Land nicht bestehen, und für weitere vier Länder (11%) war den befragten Expert\*innen nicht bekannt, ob eine solche Vereinigung existiert.

Vergleicht man das Vorhandensein von Care Leaver-Selbstvertretungen mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen im jeweiligen Land, so wird deutlich, dass zumindest tendenziell ein Zusammenhang besteht. In 16 von 23 Ländern (70%) mit einer gut entwickelten Gesetzgebung für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe („Care“) ist die Existenz von Care Leaver-Selbstvertretungen bekannt. Ausnahmen der Länder ohne Care Leaver-Vereinigung trotz guter gesetzlicher Rahmenbedingungen für junge Menschen in stationären Hilfen sind: Australien, Belgien, Israel, Österreich, Serbien, Südafrika und Ungarn. In keinem der Länder ohne eine solche Gesetzgebung bestehen Selbstvertretungen; und für nur drei von den acht Ländern (38%) mit rudimentärer Gesetzgebung, welche Fremdunterbringungen regelt, wird ein Vorhandensein solcher Gruppen angegeben. Etwas weniger eindeutig fällt der Zusammenhang zwischen der Existenz von Care Leaver-Selbstvertretungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Übergangsbegleitung und Nachbetreuungsangebote („After Care“) aus. So ist die Wahrscheinlichkeit zwar groß, dass eine gut entwickelte Gesetzgebung für „After Care“ mit dem Vorhandensein von Care Leaver-Vereinigungen einhergeht. Nur für ein Viertel der Länder (zwei Länder, 25%), für die „After Care“ Gesetzgebungen bestehen, ist keine solche Vereinigung bekannt. In nur einem Drittel der Fälle bzw. drei von neun Ländern (33%) mit einer solchen rudimentären Gesetzgebung besteht eine Care Leaver-Selbstvertretung. Dagegen geht eine fehlende Gesetzgebung, die „After Care“ Leistungen regelt, nicht notwendigerweise mit dem Fehlen von Care Leaver-Vereinigungen einher. Für immerhin zwei Drittel der Länder – zehn von 15 Ländern (66%) – ohne „After Care“ Gesetzgebung wird die Existenz von Care Leaver-Selbstvertretungen bestätigt. Demnach scheint ein gut entwickeltes Hilfesystem bedeutsamer zu sein, als das Vorhandensein von gesetzlichen Regelungen, die die Zeit nach der Fremdunterbringung betreffen.

## 4 Diskussion

Die vorliegende Studie kann nur als ein Auftakt für die Untersuchung politischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen stationärer Kinder- und Jugendhilfe sowie Regelungen zum Übergang aus den Hilfen und Nachbetreuungsmöglichkeiten verstanden werden. Aussagen zur Wirkung unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen auf Teilhabechancen und Lebenssituation von Care Leaver\*innen sind durch die vorgenommene Untersuchung nicht möglich. Sichtbar wird jedoch, dass der Übergang aus den stationären Hilfen in ein eigenständiges Leben als transnationale und globale Herausforderung verstanden werden muss. Der Vergleich unterschiedlicher Länder zeigt zwar, dass Unterschiede in Gesetzgebung und praktischer Umsetzung bestehen. Nichtsdestotrotz kann attestiert werden, dass der Zu-

gang zu Unterstützungsangeboten für Care Leaver\*innen weltweit ein Problem darstellt. Die große Mehrheit der jungen Menschen vollzieht den Übergang aus stationären Hilfen in ein eigenständiges (Erwachsenen-)Leben mit 18 Jahren, auch wenn die gesetzlichen Regelungen ein längeres Verbleiben in den Hilfen zulassen würden und hat nur bedingt Zugang zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten. Gleichzeitig wird jedoch auch die Bandbreite an Ausgestaltungsmöglichkeiten von Gesetzgebungen deutlich. So lassen sich neben Ländern mit gut entwickelten Gesetzgebungen auch jene Länder finden, in denen gesetzliche Grundlagen für außerfamiliale Hilfen komplett fehlen. Dasselbe trifft auf die Verfügbarkeit und Vielfalt an Unterstützungsleistungen für Care Leaver\*innen zu. Dass eine positive Entwicklung junger Menschen jedoch nicht nur mit ihren eigenen Fähigkeiten zusammenhängt, sondern zu einem großen Teil von der Ausgestaltung ihrer Umwelt, ist hinreichend bekannt (*Sanders/Munford* 2014, S. 161). Es kommt dementsprechend nicht nur darauf an, dass Unterstützungsmöglichkeiten durch das Gesetz geregelt sind, sondern dass die Angebote tatsächlich verfügbar sind und umgesetzt werden. Denn besonders dramatisch scheint es, dass in einigen Ländern gesetzliche Ansprüche bestehen, die jedoch nicht in die Praxis umgesetzt werden. Es stellt sich dabei die Frage, wie gesetzlich garantierte Unterstützungsangebote verbindlich durchgesetzt werden können. Für Deutschland schlagen *Schröder/Strahl/Thomas* (2018) diesbezüglich einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII vor, der die Stellung der Care Leaver\*innen und ihren Anspruch auf Unterstützung stärken soll. Der im Herbst 2020 vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (*Deutscher Bundestag* 2021) geht in diese Richtung, indem Care Leaver\*innen explizit Erwähnung finden und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung für junge Volljährige (auch nach der Hilfebeendigung) deutlich erhöht wird (vgl. ebd., S. 52).

Einen entscheidenden Beitrag scheinen Selbstorganisationen zu spielen, welche sich für die Interessen aus Betroffenenperspektive einsetzen, wenn es darum geht, die Politik für die Unterstützungsbedarfe zu sensibilisieren und Entwicklungen anzustoßen. In Deutschland verschaffte der überregional aktive Careleaver e.V. – welcher sich als Netzwerk von Menschen versteht, die in betreuten Wohnformen wie Pflegefamilien oder Wohngruppen aufgewachsen sind und die Fürsorge durch stationäre Jugendhilfe verlassen haben (vgl. *careleaver.de*) – auf Fachveranstaltungen, in Fachbeiträgen oder politischen Foren für ihre Belange Gehör (vgl. *Care Leaver Hearing* 2016). Da die Anliegen als Selbstvertretungsgruppe formuliert werden, gelang es, Aufmerksamkeit zu erzielen und wesentliche Forderungen in den Reformprozess einzubringen (vgl. *Schröder/Strahl/Thomas* 2018, S. 86). Wie in der Erhebung sichtbar wird, bestehen auch in einigen anderen Ländern Care Leaver-Selbstvertretungen. Die weltweit große Anzahl an Selbstvertretungen muss wahrscheinlich in direktem Zusammenhang mit den einerseits großen Bedarfen und auch Ansprüchen an Unterstützungsangeboten, sowie andererseits dem Fehlen an gesetzlichen Regelungen und praktischer Verfügbarkeit dieser Leistungen, gesehen werden. Für den globalen Norden ist die Existenz von Care Leaver-Selbstvertretungen einigermaßen bekannt. Unterschiede zwischen diesen Vereinigungen bestehen wohl insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung, da sie in den USA als ‚youth advisory boards‘ bezeichnet (*Havlicek/Lin/Braun* 2016), in Kanada als Care Leaver-Netzwerke verstanden (*Raychaba* 1989) und in Australien mit Verbraucherschutzgruppen in einen Topf geworfen werden (*Mendes* 1998). Erste Untersuchungen zeigen jedoch übergreifend, dass diese Selbstvertretungen jeweils Einfluss auf Politik und die Weiterentwicklung von Gesetzen nehmen können (*Keller* u.a. 2020, S. 114). Sie fungieren als Lobby für die Rechte der

jungen Menschen, bringen ihre Stimme in politische Entscheidungsprozesse ein, erreichen politische Entscheidungsträger und stoßen so Veränderungen an (vgl. *Havlicek* u.a. 2016, S. 1; *Mendes* 1998, S. 64). Die Selbstvertretungen haben jedoch nicht nur gesellschaftlichen Einfluss, sondern auf die engagierten jungen Menschen auch einen individuellen positiven Effekt, indem Selbstwert, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein gestärkt werden, Unterstützungsnetzwerke aufgebaut und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten der dort aktiven Care Leaver\*innen verbessert werden (*Snow* u.a. 2013; *Roger* 2016; *Green* 2017; *Doll* 2018).

Die ‚Guidelines for the Alternative Care of Children‘ der Vereinten Nationen (*United Nations* 2010) betonen das Recht auf Unterstützung im Übergang aus stationären Hilfen und Nachbetreuung auf der ganzen Welt. Wie die Studie zeigt, werden diese Rechte länderübergreifend nur sehr selten gewährt. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Richtlinien nur als Erweiterung der Rechte von Kindern verstanden werden und ‚Kindheit‘ in den meisten Ländern im Alter von 18 Jahren endet. Es bedarf einer neuen und nachhaltigen Debatte – oder besser gesagt, einer sozialen Bewegung –, die sich darauf konzentriert, die universellen Rechte von Care Leaver\*innen auch nach ihrem 18. Lebensjahr zu fördern und sie beim Übergang ins Erwachsenenalter nachdrücklich zu unterstützen. International vergleichende Forschung kann eine solche Bewegung unterstützen, insbesondere dann, wenn dokumentiert wird, wie sich Selbst- und Interessenvertretungen weltweit erfolgreich für die Rechte von Care Leaver\*innen einsetzen. Eine entscheidende Strategie, um diese Debatte voranzutreiben, könnte die Bildung einer internationalen Vereinigung von Care Leaver\*innen sein, die sich auf globaler Ebene für Reformen einsetzt, um optimale Bedingungen für junge Menschen im Kontext stationärer Hilfen zu schaffen.

## Limitationen

Auch wenn die vorliegende Untersuchung ein spannendes und vielfältiges Bild der globalen Trends in Politik und Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt, werden einige Begrenzungen der Studie sichtbar. Die Limitationen betreffen dabei insbesondere die Validität und tatsächliche Vergleichbarkeit der Daten. Denn neben der Ungewissheit, ob die jeweils erreichten Ländervertretungen tatsächlich über das notwendige Wissen über das Feld verfügen, können Sprache und genutzte Terminologie als weitere Herausforderungen benannt werden. So wurde die Befragung ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt, was als Fremdsprache zu Unsicherheit im Antwortverhalten führen kann (*Harzing/Reiche/Pudelko* 2013, S. 17). Des Weiteren wurden bei einzelnen Items die subjektiven Sichtweisen der Ländervertreter\*innen abgefragt und Begrifflichkeiten nicht näher definiert. Zum Beispiel die Einschätzung, was als gut entwickelte bzw. rudimentäre Gesetzgebung zu verstehen ist, wurde nicht definiert, sondern oblag den Befragten selbst. Eine entscheidende Begrenzung aber scheint, dass die genutzte Terminologie, welche die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreibt, sich von Land zu Land unterscheidet. Dies trifft etwa auf das Verständnis von Care Leaver\*innen und ‚After Care‘ im generellen zu (vgl. *Ward* 2008). So wird z.B. für Deutschland angegeben, dass keine ‚After Care‘ Gesetzgebung vorhanden ist. Dies hängt damit zusammen, dass §41 SGB VIII als ‚allgemeine‘ Regelung der Kinder- und Jugendhilfe (‚In Care‘) verstanden werden kann. In einem anderen Land würde diese Regelung vielleicht als klare ‚After Care‘ Gesetzgebung verstanden werden. Ein wichtiger Schritt für zukünftige Untersuchungen

wäre demnach eine Verständigung über gemeinsam genutzte Begrifflichkeiten, um weitgehende Vergleiche möglich zu machen.

## Literatur

- Backe-Hansen, E./Hojer, I./Sjöblom, Y./Storø, J.* (2013): Out of home care in Norway and Sweden: Similar and different. *Psychosocial Intervention*, 22, S. 193-202. <https://doi.org/10.5093/in2013a23>
- Baidawi, S.* (2016): Continuing Care in Australia: An analysis of State and Territory legislation. – Melbourne.
- Bond, S.* (2018): Care leaving in South Africa: An international and social justice perspective. *Journal of International and Comparative Social Policy*, 34, 1, S. 76-90. <https://doi.org/10.1080/21699763.2017.1413994>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) (Hrsg.) (1995): Junge Erwachsene mit sozialen Schwierigkeiten – Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe Bd. 25. – Stuttgart.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. – Berlin.
- Deutscher Bundestag* (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), 25.01.2021, Drucksache 19/26107. Online verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf>, Stand: 22.02.2021.
- Care Leaver Hearing* (2016): Projekt „Rechte im Übergang – Die Begleitung und Beteiligung von Care Leavern“. Care Leaver Hearing am 12. Mai 2016 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dokumentation. Online verfügbar unter: <http://careleaver-online.de/wp-content/uploads/2016/09/Dokumentation-Care-Leaver-Hearing-final-web.pdf>, Stand: 11.12.2020.
- Doll, A.* (2017): Raus aus den Hilfen zur Erziehung und rein in ein selbstbestimmtes Leben. *Sozial Extra*, 41, S. 30-33. <https://doi.org/10.1007/s12054-017-0031-x>
- Erzberger, C./Herz, A./Koch, J./Lips, A./Santen, E. v./Schröer, W./Seckinger, M.* (2019): Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver\*innen in Deutschland – Datenreport auf der Basis der Erziehungshilfeforschung und repräsentativer Paneluntersuchungen. – Hildesheim. <https://doi.org/10.18442/068>
- Eurostat* (2015): Was heißt es, heute in der Europäischen Union jung zu sein? Fakten und Zahlen über junge Menschen und Kinder in der EU. Online verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6783794/1-16042015-AP-DE.pdf/297460b9-06d2-4cd3-95f7-f7d33ade992d>, Stand: 14.10.2020.
- Evans, H.* (2013): The impact of organisations representing children and young people in public care in the UK. *Dialogue in Praxis: A Social Work International Journal*, 2, 15, 59-72. <http://oro.open.ac.uk/40148/>
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.* (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, hrsg. von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. – Dortmund.
- Green, E.* (2017). Youth-led advocacy groups empower foster youth. *The Chronicle of Social Change*. Online verfügbar unter: <https://chronicleofsocialchange.org/analysis/youth-led-advocacy-groups-empower-foster-youth/27374>, Stand: 11.12.2020.
- Hansbauer, P./Stork, R.* (2017): Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven. Online verfügbar unter: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2017/15\\_KJB\\_HansbauerStork\\_neu.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_HansbauerStork_neu.pdf), Stand: 11.12.2020.
- Harzing, A./Reiche, B. S./Pudelko, M.* (2013): Challenges in international survey research: A review with illustrations and suggestions for best practice. *European Journal of International Management*, 7, 1, S. 112-134. <https://doi.org/10.1504/EJIM.2013.052090>
- Havlicek, J./Lin, C. H./Braun, M. T.* (2016): Cultivating youth voice through participation in a foster youth advisory board: Perspectives of facilitators. *Children and Youth Services Review*, 69, S. 1-10. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2016.07.018>

- Keller, A./Doucet, M./Dupuis, J./Mann-Feder, V. R. (2020): Factors that promote or hinder a youth in care network: a report from the field. *International Journal of Child, Youth and Family Studies*, 11, 1, S. 112-128. <https://doi.org/10.18357/ijcyfs111202019476>
- Krisch, R./Schröer, W. (Hrsg.) (2020): *Entgrenzte Jugend - Offene Jugendarbeit. „Jugend ermöglichen“ im 21. Jahrhundert.* – Weinheim/Basel.
- Mann-Feder, V. R./Goyette, M. (Hrsg.) (2019): *Leaving care and the transition to adulthood: International contributions to theory, research, and practice.* – Oxford, UK.
- Mendes, P. (1998): Consumer groups in child protection: Enhancing the accountability of the system. *Children Australia*, 23, 2, S. 33-38. <https://doi.org/10.1017/S1035077200008610>
- Mendes, P./Snow, P. (Hrsg.) (2016): *Young people transitioning from out-of-home care: International research, policy and practice.* – London.
- Munro, E. R./Stein, M. (2008): Introduction: Comparative exploration of care leavers' transitions to adulthood. In: M. Stein/E. R. Munro (Hrsg.): *Young people's transitions from care to adulthood: International research and practice.* – London, S. 11-20.
- Nüsken, D. (2008): *Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige.* – Münster/New York/München/Berlin.
- Nüsken, D. (2014): *Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland – Expertise.* – Frankfurt a.M.
- Pinkerton, J./Van Breda, A. D. (2019): Policy as social ecological resilience scaffolding for leaving care: A case study of South Africa. In: V. R. Mann-Feder/M. Goyette (Hrsg.): *Leaving care and the transition to adulthood: International contributions to theory, research and practice.* – Oxford, UK, S. 87-106.
- Raychaba, B. (1989): Canadian youth in care: Leaving care to be on our own with no direction from home. *Children and Youth Services Review*, 11, 1, S. 61-73. [https://doi.org/10.1016/0190-7409\(89\)90007-8](https://doi.org/10.1016/0190-7409(89)90007-8)
- Roger, J. (2016): “Different” and “devalued”: Managing the stigma of foster care with the benefit of peer support. *British Journal of Social Work*, 47, 4, S. 1078-1093. <https://doi.org/10.1093/bjsw/bcw063>
- Sanders, J./Munford, R. (2014): Youth-centred practice: Positive youth development practices and pathways to better outcomes for vulnerable youth. *Children and Youth Services Review*, 46, S. 160-167. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2014.08.020>
- Schröer, W./Strahl, B./Thomas, S. (2018): Für einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII! Eine Forderung an die neue Bundesregierung. *Sozialmagazin*, 7-8, S. 82-89. DOI:10.3262/SM1808082
- Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2015): *Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen.* Ein Arbeitsbuch. – Frankfurt a.M.
- Snow, K./S. H./S. L. (2013): Turning shame into pride: Reshaping stigma by raising voices. *The Philanthropist*, 25, 2, S. 119-123. Online verfügbar unter: <https://thephilanthropist.ca/original-pdfs/Philanthropist-25-2-531.pdf>, Stand: 11.12.2020.
- Storø, J./Sjöblom, Y./Höjer, I. (2019): A comparison of state support for young people leaving care in Norway and Sweden: Differences within comparable welfare systems. *Child & Family Social Work*, 24, 3, S. 393-399. <https://doi.org/10.1111/cfs.12471>
- Strahl, B. (2019): *Heimerziehung als Chance? – Erfolgreiche Schulverläufe im Kontext von stationären Erziehungshilfen.* – Weinheim/Basel.
- Theile, M. (2020): *Soziale Netzwerke von Jugendlichen und jungen Volljährigen im Übergang aus der Heimerziehung.* – Weinheim/Basel.
- United Nations (2010): *Guidelines for the alternative care of children.* – Geneva, Switzerland.
- Ward, H. (2008): Legal and policy frameworks. In: M. Stein/E. R. Munro (Hrsg.), *Young people's transitions from care to adulthood: International research and practice.* – London, S. 258-278.